

Statistisches Bundesamt • 65180 Wiesbaden • Deutschland

Frau
Juanita Henning
Doña Carmen e.V.

Per E-Mail: donacarmen@t-online.de

Bundesstatistik zum Prostituiertenschutzgesetz
Ihr offener Brief vom 31.10.2019

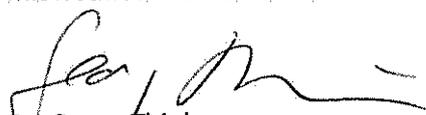
Sehr geehrte Frau Henning,

auf Ihr Schreiben zur Bundesstatistik zum Prostituiertenschutzgesetz kann ich Ihnen wie folgt antworten:

Die von Ihnen angesprochenen Daten zum Jahresende 2018 über die Prostituierten und Prostitutionsgewerbe befinden sich noch in der Aufbereitung. Sie werden im November 2019 veröffentlicht. Bei der Erhebung für das Berichtsjahr 2018 werden erstmals alle Teilerhebungen bei den zuständigen Behörden durchgeführt und der IT-Prozess vollständig aufgebaut. Dies erfordert naturgemäß mehr Zeit als die im Jahr 2018 durchgeführte verkürzte erstmalige Erhebung. Details zur Datenlage können Sie dann aus der Veröffentlichung entnehmen. Zentrale methodische Hinweise zu Ihren Anmerkungen beinhaltet die beigelegte Anlage.

Wir sind selbstverständlich weiterhin daran interessiert, die Datenlage auch zum Thema Prostituiertenschutzgesetz verständlich darzustellen und Verbesserungen mitzugestalten. Für weitere Informationen zu den Themen können Sie sich gern an den zuständigen Referatsleiter Herrn Heiko Pfaff (0611/75-8106, heiko.pfaff@destatis.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Georg Thiel

Anlage: Methodische Hinweise zu den im offenen Brief vom 30.10.2019 angeführten Themen

Statistisches Bundesamt
Postanschrift:
65180 Wiesbaden
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon: + 49 (0)611 / 75 - 1

Bankverbindung:
Zahlungsempfänger: Bundeskasse Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 206511374

Kontakt:
www.destatis.de
www.destatis.de/kontakt
poststelle@destatis.de-mail.de

Der Präsident

Dr. Georg Thiel

Telefon: +49 (0)611 / 75-2100

Telefax: +49 (0)611 / 75-3183

georg.thiel@destatis.de

Geschäftszeichen: H/5000-10

Wiesbaden, 21.11.2019

Seitenanzahl: 1

Anlage: Einige wichtige methodische Hinweise zu den im offenen Brief vom 30.10.2019 angeführten Themen

- **„Tatsächlich aber haben sich offenbar wesentlich mehr Sexarbeiter/innen angemeldet.“**

Betrifft: Statistik über die Prostitutionstätigkeit zum 31.12.

Die jährliche Bundesstatistik über die Prostitutionstätigkeit basiert auf der Erfassung der Verwaltungsvorgänge in den zuständigen Behörden. Es sind für die gültigen Anmeldungen zum Stichtag (31.12.) Angaben zu erfassen.

Entscheidend für die Erhebung ist somit, dass die Anmeldung zum Stichtag auch Gültigkeit erlangte.

- **„Wie sich den Angaben der Bayerischen Landesregierung allerdings entnehmen lässt, handelt es hierbei gar nicht um gültige Erlaubnisse für ein Prostitutionsgewerbe, sondern lediglich um die Zahl der Anträge diesbezüglich, ohne dass damit über deren Genehmigung befunden wurde.“**

Betrifft: Statistik über das Prostitutionsgewerbe zum 31.12.

Für die Statistik sind die gültigen Erlaubnisse zum Stichtag 31. Dezember relevant. Zu erfassen sind auch die vorläufigen Erlaubnisse zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 37 Absatz 4 ProstSchG.

Für Prostitutionsgewerbe nach § 37 Absatz 4 ProstSchG gilt bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis die Fortführung des Prostitutionsgewerbes als erlaubt, wenn die Antragsfrist eingehalten wurde. Es besteht folgende Frist: Wer bereits vor dem 1. Juli 2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat, hat dies der zuständigen Behörde bis zum 1. Oktober 2017 anzuzeigen und einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum 31. Dezember 2017 vorzulegen. Entsprechende Vorgänge sind somit auch Teil der Statistik.

- **„Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum das Statistische Bundesamt nur die Daten von sieben Bundesländern in die Statistik aufnimmt, wenn der Behörde für 2017 nach eigenen Angaben die Daten von 10 Bundesländern vorlagen.“**

Bei den Tabellen ist folgendes zu beachten:

Zeichenerklärung für Tabellen

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert geheim zu halten

Bei den Tabellen zu den Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz für das Berichtsjahr 2017 sind insbesondere aufgrund geringer Fallzahlen die Angaben einiger Bundesländer geheim zu halten – diese Ergebnisse werden daher nicht ausgewiesen. Die Geheimhaltung erfolgt nach einheitlichen und standardisierten Verfahren. Die Notwendigkeit zur Geheimhaltung ergibt sich aus dem Bundesstatistikgesetz (§ 16).

Wir planen, bei den anstehenden Veröffentlichungen die Hinweise zu den Themen zu stärken.